



Hochschule
für Wirtschaft
& Gesellschaft
des BFI Wien

Satzungsdokument

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Zuständigkeiten	3
3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen.....	4
4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	4
5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht	5
6. Arten, Formen, Methoden von Prüfungen	9
7. Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Wiederholungen.....	9
8. Prüfungsanmeldung, Prüfungsabmeldung.....	12
9. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen	13
10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.....	15
11. Anrechnung von ECTS für Studierendenvertreter:innen	16
12. Maximale Studiendauer, Verschiebung von kommissionellen Prüfungen, Jahreswiederholung und Studienunterbrechung.....	16
13. Zusätzliche Sonderregelungen für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (Online-Prüfungen)	18

Erstellt:	Breinbauer/Pircher
Erhalterfreigabe am:	Schlattau, 02.06.2026
Kollegiumsbeschluss am:	Kollegium, 16.06.2026
Ersetzt die Version vom:	01.12.2025
Gültig ab:	01.09.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeine Prüfungsordnung bestimmt und konkretisiert die Grundsätze und Richtlinien für die Feststellung von Leistungen und für die kompetenzorientierte Beurteilung von Lernergebnissen in allen Studiengängen, Hochschullehrgängen und dem International Programme der Hochschule.

Die Studiengänge (Bachelor- und Masterstudiengänge der HWG) sind ordentliche Studien, Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studien gemäß § 9 FHG. Zu den außerordentlichen Studien zählen außerordentliche Bachelorstudien, außerordentliche Masterstudien, Akademische Lehrgänge sowie sonstige Hochschullehrgänge. Gemäß § 4 Abs. 2 FHG handelt es sich bei Studierenden in Studiengängen um ordentliche Studierende, bei Studierenden, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind, um außerordentliche Studierende (a.o. Studierende).

- 1.2 Von der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgenommen sind Online-Hochschullehrgänge.
- 1.3 Die Grundlagen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft sind das Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl 340/1993 in der geltenden Fassung (idGF) sowie die jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen der HWG für die Regelungsgegenstände der vorliegenden Prüfungsordnung.
- 1.4 Für Studiengänge/Hochschullehrgänge, die in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder außerhochschulischen Partner:innen durchgeführt werden, kann das Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter abweichende Regelungen treffen, sofern die Grundsätze der Allgemeinen Prüfungsordnung gewahrt bleiben.
- 1.5 Die Bestimmungen für Bachelorseminare, Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen, für Masterarbeiten und Masterprüfungen, akademische Abschlussarbeiten und akademische Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen für sonstige Hochschullehrgänge¹ sind in gesonderten Richtlinien festgelegt.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Prüfungsordnungen und allfällige Weiterentwicklungen derselben werden vom Kollegium der HWG nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Erhalter erlassen.
- 2.2 Dem Kollegium obliegt gemäß § 10 Abs 3 Z 8 FHG die regelmäßige Sicherung der Qualität des Prüfungswesens. Dazu zählt insbesondere die Evaluierung der Anwendung der Prüfungsordnung in allen festgelegten Wirkungsbereichen der HWG.

¹ Sonstige Hochschullehrgänge sind Lehrgänge mit weniger als 60 ECTS.

- 2.3 Die Durchführung der Prüfungsordnung obliegt gemäß § 10 Abs 5 FHG der Studiengangsleitung, soweit dies aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund HWG-interner Regelungen die Zuständigkeiten nicht anderen Organen obliegt.
- 2.4 Für die vorliegende Prüfungsordnung ist im Rahmen des International Programme die Leitung des International Office und im Rahmen der Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG die Leitung Hochschullehrgänge für die Umsetzung der Prüfungsordnung zuständig. Für Hochschullehrgänge obliegt die Durchführung der Prüfungsordnung der Leitung Hochschullehrgänge.

3. Kompetenzorientierung, Leistungsbeurteilung, Qualität von Prüfungen

- 3.1 Gegenstände von kompetenzorientierten Prüfungen sind die von dem:der Studierenden in Lehr-/Lernprozessen erworbenen, durch Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ausgewiesenen Lernergebnisse.
- 3.2 Die Lernziele (= angestrebte Lernergebnisse) von Modulen und Lehrveranstaltungen sind auf der Grundlage einer im europäischen Hochschulraum anerkannten Lernzieltaxonomie nach Lernzielstufen gegliedert in aufsteigender Schwierigkeit wie im hochschuldidaktischen Konzept der HWG erläutert zu definieren.
- 3.3 Die für die Leistungsbeurteilung und Überprüfung von Lernergebnissen verwendeten Verfahren und Methoden sind so zu gestalten, dass eine kompetenzorientierte und nach Lernzielstufen differenzierte Beurteilung von Lernergebnissen gewährleistet wird.
- 3.4 Immanente Leistungsbeurteilungen beziehen sich auf die von dem:der Studierenden erbrachte aktive Mitarbeit in Lehr-/Lernprozessen, die u.a. durch die Bearbeitung von Übungen und Arbeitsaufträgen, durch Beteiligung an Diskussionen, durch eigenständiges Fragen stellen, Durchführung von Projektarbeiten und Mitwirkung an Gruppenarbeiten demonstriert wird.
- 3.5 Die für immanente Leistungsbeurteilungen und Prüfungen verwendeten Verfahren und Methoden müssen eine objektive, valide und reliable Beurteilung sicherstellen.

4. Allgemeine Prüfungsmodalitäten

- 4.1 Es gelten die Allgemeinen Prüfungsmodalitäten gemäß FHG.
- 4.2 Prüfungen finden modulbezogen oder lehreinstaltungsbezogen statt.
- 4.3 Die Prüfung ist in der Lehrveranstaltungssprache abzuhalten.
Zur Identitätsfeststellung haben Studierende den Studierendenausweis oder ein anderes amtliches Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

- 4.4 In Vollzeit- und berufsbegleitenden Organisationsformen von Studiengängen und Hochschullehrgängen können unterschiedliche Prüfungsmodalitäten zur Anwendung kommen. Innerhalb einer Organisationsform sind für alle Gruppen einer Lehrveranstaltung identische Prüfungsmodalitäten vorzusehen. Die Festlegung der Prüfungsmodalitäten erfolgt gemäß § 10 Abs 5 FHG durch die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge.
- 4.5 Die konkreten Prüfungsmodalitäten (insbesondere Prüfungsmittel, Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten sind den Studierenden am Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Lehrveranstaltungsleitung zu verlautbaren und in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Die Verwendung erlaubter Hilfsmittel ist von der Lehrveranstaltungsleitung spätestens 14 Tage vor einem Prüfungstermin bekannt zu geben und muss auf der Prüfungsangabe eindeutig ausgewiesen sein.
- 4.7 Eine Änderung der am Beginn einer Lehrveranstaltung verlautbarten Prüfungsmodalitäten ist nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge erlaubt. Änderungen der Prüfungsformen sind den Studierenden mindestens 14 Tage vor einem Prüfungstermin in schriftlicher Form bekanntzugeben.
- 4.8 In Integrierten Lehrveranstaltungen (ILV), Übungen (UE), Übungen mit geringem Prüfungsaufwand (UE*), Projektseminaren (PS)/Seminaren (SE) ist eine Abweichung von dem zu Beginn bekannt gegebenen Beurteilungsschema während einer laufenden Lehrveranstaltung möglich; dies erfordert die Zustimmung der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge.
- 4.9 In Vorlesungen kann von der Anwesenheit abgesehen werden. Die Festlegung von Anwesenheitsbestimmungen obliegt der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge.
- 4.10 In Lehrveranstaltungen mit immanenter Leistungsbeurteilung werden für Anwesenheit allein keine Mitarbeitspunkte vergeben. Mitarbeitspunkte werden ausschließlich für immanente Leistungen im Sinne der aktiven Teilnahme des:der Studierenden an Lehr-/ Lernaktivitäten vergeben.
- 4.11 Prüfungen können auch mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an einem der Standorte der Hochschule oder in Distanz durchgeführt werden (=Online-Prüfung). Für diese gilt Abschnitt 13.

5. Beurteilung und Benotung; Prüfungseinsicht

- 5.1 Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen hat spätestens zwei Wochen nach der letzten notenrelevanten Leistung zu erfolgen. Die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 6 FHG. Bei negativer Benotung ist den Studierenden spätestens 14 Tage vor dem nächsten möglichen Nebentermin die Einsichtnahme in die Beurteilung zu ermöglichen.

- 5.2 Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der nächste Antrittstermin durch die:den Studierende:n storniert werden. Ein Alternativtermin ist durch die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge mit den Studierenden zu vereinbaren.
- 5.3 Leistungsbeurteilungen und Prüfungen sind orientiert an den jeweiligen Lehrveranstaltungstypen sowie nach Lernzielstufen schwerpunktmäßig zuzuordnen und differenziert zu gestalten.

Orientierung: Lernzielstufen und LV-Typen²

Lernzielstufe	LV-Typ		Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen (exemplarisch)
(er-)schaffen	ILV, PR	PS, SE	entwickeln, erfinden, planen, optimieren, umgestalten ...
evaluieren			beurteilen, bewerten, abwägen, entscheiden ...
analysieren		UE, UE*	gegenüberstellen, differenzieren, vergleichen, schlussfolgern ...
anwenden			ausführen, berechnen, formulieren, lösen ...
verstehen		VO	begründen, erklären, präzisieren, unterscheiden ...
erinnern			aufzählen, benennen, identifizieren, wiederholen ...

5.4 Beurteilungsmodalitäten nach Lehrveranstaltungstypen

5.4.1 Vorlesung (VO)

In Vorlesungen erfolgt die Überprüfung von Lernergebnissen am Ende der Lehrveranstaltung durch eine Endprüfung im Ausmaß von 100 Punkten.

In Vorlesungen mit Parallelgruppen sind identische Bewertungsschemata vorzusehen.

5.4.2 Integrierte Lehrveranstaltung (ILV)

In Integrierten Lehrveranstaltungen umfasst die Überprüfung von Lernergebnissen immanente Beurteilungen von Teilleistungen und eine Endprüfung. Für die Summe der beiden Teile wird eine Gesamtnote vergeben.

² Siehe dazu die Richtlinie Formulierung von Lernergebnissen. Die Zuordnung von Lernzielstufen zu Lehrveranstaltungstypen ist keine strikte Abgrenzung, sondern eine schwerpunktmäßige Zuordnung mit fließenden Übergängen. So können z.B. zwecks Vertiefung des Verständnisses auch in Vorlesungen theoretische Modelle auf konkrete Sachverhalte angewendet werden; eine seminarähnliche Gestaltung einer Vorlesung entspricht jedoch nicht diesem Lehrveranstaltungstyp. Die für den jeweiligen Lehrveranstaltungstypus festgelegten Prüfungsmodalitäten bestimmen grundlegend die didaktische Gestaltung von Lehrveranstaltungen.

Für die Endprüfung werden mindestens 51 Punkte, für immanente Teilleistungen mindestens 30 und maximal 49 Punkte von insgesamt 100 Punkten vergeben.

In Integrierten Lehrveranstaltungen mit Parallelgruppen sind identische Bewertungsschemata vorzusehen.

Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen eine negative Note, ist die Endprüfung zu wiederholen. Dabei bleiben die Punkte der immanenten Leistungsbeurteilungen erhalten und werden zu der beim 2. Antritt zur Endprüfung erreichten Punktzahl addiert.

Eine negative Gesamtbeurteilung des 2. Prüfungsantritts führt innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch 14 Tage ab Bekanntgabe der Beurteilung zu einer kommissionellen Prüfung. Beim 3. Antritt (kommissionelle Prüfung) werden die immanenten Leistungsbeurteilungen nicht berücksichtigt. Für die kommissionelle Endprüfung werden 100 Punkte vergeben.

5.4.3 Seminar (SE) / Projektseminar (PS)

Seminare und Projektseminare haben immanenten Prüfungscharakter. Das Ziel von Seminaren ist die Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen, das Ziel von Projektseminaren die Bearbeitung von (berufs-)praktischen Aufgabenstellungen.

Besonderes Augenmerk der Beurteilung liegt bei Seminaren auf einer dem aktuellen Stand der Wissenschaft bzw. bei Projektseminaren auf einer den professionellen Standards der Berufspraxis entsprechenden Form und Qualität der Bearbeitung.

Gegenstand der Beurteilungen ist die Qualität der von den Studierenden erbrachten immanenten Leistungen, z.B. die selbstständige Planung und Bearbeitung von Arbeitsaufträgen und Zielvorgaben sowie die Präsentation von Ergebnissen.

5.4.4 Übung (UE) / Übung mit geringem Prüfungsaufwand (UE*)

Die in Übungen (UE) und Übungen mit geringem Prüfungsaufwand (UE*) eingesetzten Prüfungsmodi werden von der Lehrveranstaltungsleitung für jede Lehrveranstaltung festgelegt. Die Überprüfung der Lernergebnisse bei Übungen und Übungen mit geringem Prüfungsaufwand umfasst unterschiedliche Arten der Beurteilung von immanenten Teilleistungen und Prüfungsformen. Sind bei Übungen schriftliche Prüfungen vorgesehen, dürfen diese einen Anteil von 50% der Gesamtbeurteilung nicht überschreiten.

Der Abgabetermin der letzten Teilleistung gilt bei Übungen als erster Antritt. Liegt dieser Abgabetermin vor der letzten Unterrichtseinheit, gilt diese als erster Antrittstermin.

Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen eine negative Gesamtnote, ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist, maximal jedoch vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung, zur Erbringung einer adäquaten Leistung als zweiter Antritt, ggf. als summarischer Ersatz für mehrere Teilleistungen, einzuräumen. Dabei bleiben die Punkte der immanenten Leistungsbeurteilungen für bereits erbrachte Teilleistungen erhalten und werden zu der beim 2. Antritt erreichten Punktzahl addiert.

Eine negative Gesamtbeurteilung des 2. Antritts führt innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch 14 Tage ab Bekanntgabe der Beurteilung zu einer kommissionellen Beurteilung einer adäquaten Leistung, deren Bewertung 100% der Benotung der Lehrveranstaltung ausmacht.

5.4.5 **Praktikum (PR)**

Ein Praktikum ist eine zeitlich befristete Tätigkeit zur Vertiefung oder zum Erwerb von berufspraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten in einem Unternehmen oder einer anderen Organisation. Die Beurteilung von Praktika obliegt den Studiengängen und ist in den studienangabezpezifischen Studienordnungen gesondert geregelt.

5.4.6 **Benotungsschema**

Für die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen werden von den Lehrveranstaltungsleitungen unabhängig von Prüfungsdauer oder Prüfungsarten 100 Punkte vergeben. Die maximal erreichbaren Punkte setzen sich aus der für den jeweiligen Lehrveranstaltungstyp vorgesehenen Anzahl von Punkten für immanente Teilleistungen und für die Endprüfung zusammen.

Für eine positive Benotung von Lehrveranstaltungen sind mehr als 50,0 Punkte erforderlich. In Englisch als Fremdsprache und den Wahlpflichtsprachen Französisch, Russisch und Spanisch können mehr als 60,0 Punkte erforderlich sein (sofern dies spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt gegeben wurde).

Für die Benotung gilt folgender Benotungsschlüssel:

- mehr als 50,0 Punkte - 62,5 Punkte: genügend
- mehr als 62,5 Punkte - 75,0 Punkte: befriedigend
- mehr als 75,0 Punkte - 87,5 Punkte: gut
- mehr als 87,5 Punkte - 100,0 Punkte: sehr gut

Für Englisch als Fremdsprache und Wahlpflichtsprachen Französisch, Russisch und Spanisch kann folgender Benotungsschlüssel zur Anwendung kommen:

- mehr als 60,0 Punkte - 70,0 Punkte: genügend
- mehr als 70,0 Punkte - 80,0 Punkte: befriedigend
- mehr als 80,0 Punkte - 90,0 Punkte: gut
- mehr als 90,0 Punkte - 100,0 Punkte: sehr gut

Werden Übungen mit geringem Prüfungsaufwand nicht nach dem Schulnotensystem beurteilt, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten.

6. Arten, Formen, Methoden von Prüfungen

- 6.1 Die Auswahl geeigneter Prüfungsmodalitäten für die Überprüfung von Lernergebnissen richtet sich nach den für ein Modul bzw. eine Lehrveranstaltung definierten Lernzielen.
- 6.2 Im Rahmen der Allgemeinen Prüfungsordnung sind die folgenden Arten von Prüfungen vorgesehen:
 - a) immanente Beurteilung von (Teil-)Leistungen während einer Lehrveranstaltung
 - b) Endprüfung am Ende einer Lehrveranstaltung.
- 6.3 Immanente Beurteilungen und Endprüfungen können sowohl schriftlich als auch mündlich durchgeführt werden.
- 6.4 Prüfungen können in Präsenzform oder in Distanzform durchgeführt werden.
- 6.5 Studierende haben gemäß § 13 Abs 2 FHG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

7. Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Wiederholungen³

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1.1 Die Zulassung zu Prüfungen, die Zuteilung von Prüfer:innen und die Festsetzung von Prüfungsterminen obliegt gemäß § 10 Abs 5 Z 1 FHG der Studiengangsleitung.
- 7.1.2 Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jedes Semesters anzusetzen.
- 7.1.3 Wiederholungs- und kommissionelle Prüfungen sind unter Berücksichtigung von Beurteilungs- und Vorbereitungszeiten zeitnah, jedenfalls aber so anzusetzen, dass eine endgültige Note bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters vorliegt.
- 7.1.4 Mündliche Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Name der:des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die

³ Ausgenommen hiervon sind Prüfungen von Lehrveranstaltungen, denen eine Bachelorarbeit zugeordnet ist. Diese Prüfungen sind in der „[Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung](#)“ geregelt.

Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden zu unterfertigen und an die Studiengangskoordination/Hochschullehrgangskoordination zu übergeben.

7.2 Endprüfungen

- 7.2.1 Eine Endprüfung ist die eine Vorlesung oder Integrierte Lehrveranstaltung am Ende der Lehrveranstaltung abschließende Prüfung. Für Endprüfungen im Rahmen von Vorlesungen und Integrierten Lehrveranstaltungen werden drei Prüfungstermine (ein Haupttermin, zwei Nebentermine) angeboten. Studierende können zu maximal zwei dieser Prüfungstermine antreten. Prüfungen positiv absolvierter Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden. Einen weiteren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsantritt nach Ablauf der Haupt- und Nebentermine kann die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge in schwerwiegenden, begründeten Ausnahmefällen genehmigen. Kommissionelle Endprüfungen sind in Abschnitt 7.4 gesondert geregelt.
- 7.2.2 Schriftliche Endprüfungen dauern in Studiengängen entweder 60, 90 oder 120 Minuten, in Hochschullehrgängen entweder 30, 60, 90 oder 120 Minuten. Bei schriftlichen Prüfungen sind die Dauer der Prüfung und die Gewichtung der Fragen und Beispiele bei Prüfungsbeginn auf den Prüfungsunterlagen ersichtlich zu machen. Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.
- 7.2.3 Bei Lehrveranstaltungen mit Endprüfung sind die Haupttermine zu Beginn der Lehrveranstaltung und Nebentermine nach Möglichkeit ebenfalls zu Beginn der Lehrveranstaltung, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt zu geben.
- 7.2.4 Der Haupttermin bei schriftlichen Endprüfungen im Rahmen von Vorlesungen und Integrierten Lehrveranstaltungen findet so weit möglich in der letzten regulären Einheit der betreffenden Lehrveranstaltung statt. Mündliche Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.
- 7.2.5 Ein Nebetermin kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorhergehenden Prüfungstermins an den:die Studierende:n stattfinden. Die Wiederholungstermine können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- 7.2.6 Angebotene Haupt- und Nebentermine müssen grundsätzlich im gleichen Modus (schriftlich/mündlich, Paper Pencil/mit Mitteln der elektronischen Kommunikation, Multiple Choice, offene Fragen, etc.) abgehalten werden. In nachvollziehbar begründeten Fällen kann die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge den Prüfungsmodus für Wiederholungstermine ändern. Änderungen der Prüfungsform, der Prüfungsmethode, der Beurteilungskriterien und der Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben. Auf

Wunsch der Studierenden ist die Möglichkeit einer Anhörung der Studierenden einzuräumen. Kein Moduswechsel liegt vor, wenn eine als Präsenzprüfung angekündigte Prüfung in eine in Distanzform geändert wird oder umgekehrt.

- 7.2.7 Schriftliche Endprüfungen sind nach Korrektur und Benotung spätestens zwei Wochen nach der Prüfung an die Studiengangskoordination/Hochschullehrgangskoordination zwecks Archivierung zu übergeben oder im Falle von Prüfungen in Distanzform elektronisch zu archivieren.
- 7.2.8 Eine negative Gesamtbeurteilung des 2. Prüfungsantritts führt innerhalb einer angemessenen Frist, frühestens jedoch 14 Tage ab Bekanntgabe der Beurteilung zu einer kommissionellen Prüfung.

7.3 **Beurteilung immanenter Leistungen**

- 7.3.1 Immanente Leistungsbeurteilungen sind ebenso wie die konkreten Modalitäten (Inhalte, Termine, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher und mündlicher Form bekannt zu geben. Anwesenheitsgebundene immanente Leistungsbeurteilungen finden grundsätzlich in regulären Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung statt.
- 7.3.2 Ein Wiederholungstermin zu einer immanenten Leistungsbeurteilung muss nicht angeboten werden. Wird dieser jedoch angeboten, so ist dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- 7.3.3 Wenn aus nachgewiesenen triftigen persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen anwesenheitsgebundene immanente Leistungsbeurteilungen in Präsenz nicht erfüllt werden können, ist bei einer negativen Bewertung der Lehrveranstaltung auf Antrag des:der Studierenden, welcher von dem:der Studierenden längstens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der negativen Bewertung übermittelt werden muss, eine Ersatzleistung zu gewähren (z.B. in Form einer schriftlichen Arbeit). Der Umfang dieser Ersatzleistung muss dem Workload der entfallenen Leistung entsprechen. Die zu erbringende Ersatzleistung muss von dem:der Lehrveranstaltungsleiter:in oder der Leitung des International Programme bis längstens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Ersatzleistung definiert und nach der Bekanntgabe von dem:der Studierenden innerhalb von vier Wochen erbracht werden. Für die Präsenz-Hochschullehrgänge können in diesem Punkt abweichende Regelungen gelten.
- 7.3.4 Immanente Leistungen von Studierenden und ihre Beurteilung sind von Lehrenden mit entsprechenden Methoden zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Dokumentation des Lernverhaltens sind Studierenden zeitnah zugänglich zu machen und für mindestens sechs Monate zu archivieren.
- 7.3.5 Die Beurteilung immanenter Leistungen hat spätestens zwei Wochen nach der letzten für die Benotung herangezogenen Leistung zu erfolgen.

7.4 Kommissionelle Prüfungen

- 7.4.1 Die kommissionelle Prüfung wird von einem dreiköpfigen, von der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge zu ernennenden Prüfungssenat, bestehend aus einem:einer Fachprüfer:in und zwei weiteren qualifizierten Personen, abgenommen. Kommissionelle Prüfungen können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Der Prüfungsmodus ist durch die Studiengangsleitung, bei Hochschullehrgängen durch die Leitung Hochschullehrgänge in Abstimmung mit der Wissenschaftlichen Leitung Hochschullehrgänge, festzulegen und rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Prüfung, dem:der Studierenden zu kommunizieren.
- 7.4.2 Sind Studierende von mehreren kommissionellen Prüfungen betroffen, so sind nach Möglichkeit die Termine so zu setzen, dass zwischen den einzelnen Prüfungsterminen mindestens zwei Werktage liegen.
- 7.4.3 Ein zugewiesener Prüfungstermin für eine kommissionelle Prüfung kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (insbes. Krankheit, Unfall, zwingende Dienstverhinderung) und mit Genehmigung der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge verschoben werden. Darüber ist jeweils eine Bestätigung an die Studiengangskoordination/Hochschullehrgangskoordination zu übergeben.
- 7.4.4 Kommissionelle Prüfungen sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt gemäß § 15 FHG auch für mündliche Endprüfungen. In das Protokoll sind der Gegenstand der Prüfung, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Name der:des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Prüfenden zu unterfertigen und an die Studiengangskoordination/Hochschullehrgangskoordination zu übergeben.
- 7.4.5 Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Darüber hinaus gelten für die Aufbewahrungsfrist die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Prüfungsanmeldung, Prüfungsabmeldung

- 8.1 Für Prüfungsantritte in Lehrveranstaltungen mit Endprüfungen werden ein Haupttermin und zwei Nebentermine angeboten. Von diesen angebotenen Terminen können maximal zwei Termine wahrgenommen werden (Wahlmöglichkeit).
- 8.2 Die Prüfungsanmeldung hat in jenen Studiengängen, die eine solche vorsehen, frühestens 21 Tage und mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Eine Abmeldung von der

Prüfung kann nur in diesem Zeitraum erfolgen. Im Falle einer Verschiebung des geplanten Prüfungstermins bleiben die eingelangten Anmeldungen erhalten. Die Information, ob in einem Studiengang eine Prüfungsanmeldung erfolgt, muss zu Semesterbeginn an die Studierenden ergehen. In Studiengängen ohne Prüfungsanmeldung sind die Studierenden automatisch zur Prüfung angemeldet.

Bei Hochschullehrgängen sind die a.o. Studierenden automatisch zur Prüfung angemeldet und müssen sich bei Verhinderung abmelden.

Aus nachgewiesenen triftigen persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen kann eine Abmeldung auch später als 7 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit geltend gemachter persönlicher Gründe obliegt der Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge.

- 8.3 Erfolgt nach Anmeldung zu einem Haupttermin oder Nebentermin kein Prüfungsantritt, wird dies als Verlust der Prüfungsantrittsmöglichkeit gewertet.

Erfolgt bei Hochschullehrgängen keine Abmeldung von der Prüfung und erscheint der:die Studierende unentschuldigt nicht zu einem Haupt- oder Nebentermin, wird dies als Verlust der Prüfungsantrittsmöglichkeit gewertet.

Gemäß § 13 Abs 5 FHG führt das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit Endprüfung zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

- 8.4 Informationen zu kommissionellen Prüfungsterminen erhalten die Studierenden vom jeweiligen Studiengang/Hochschullehrgang. Verschiebungen von kommissionellen Prüfungen sind nur unter Angabe von triftigen Gründen möglich.
- 8.5 Kommt eine Prüfungsteilnahme aus technischen Gründen, die nicht von dem:der Studierenden zu vertreten sind, nicht zustande, bleibt dies für den:die Studierende:n ohne Konsequenzen. Der Antritt gilt als unwirksam und wird nicht auf die zulässige Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.

9. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse und Kompetenzen

- 9.1 Für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gelten die Bestimmungen gemäß § 12 FHG. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Anerkennung von Studienleistungen, die im Rahmen von einem oder in Zusammenhang mit einem Auslandssemester erbracht werden.
- 9.2 Die Anerkennung von formal erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ist aus akademischen Studien und für Lehrveranstaltungen in Bachelorstudien aus schulisch auf Sekundarstufe 2 oder auf adäquaten Niveaus des European Qualification Frameworks (EQF) bzw. National Qualification Frameworks (NQF) erworbenen Kenntnissen möglich. Daneben ist eine Anerkennung von non-formal (z.B. aus facheinschlägiger beruflicher Aus- oder Weiterbildung)

und informell (z.B. aus beruflicher Praxis oder außerberuflicher Erfahrung) erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen möglich.

- 9.3 Ein Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ist innerhalb der ersten beiden Wochen des jeweiligen Semesters zu stellen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Anerkennung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erworben wurden; diese können auch zu einem späteren Zeitpunkt in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung/das Modul stattfindet, eingereicht werden. Der Antrag darf sich nur auf eine Lehrveranstaltung/ein Modul beziehen, die/das im laufenden Semester abgehalten wird.
- 9.4 Die Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen obliegt gemäß § 12 FHG grundsätzlich der Studiengangsleitung. Für Hochschullehrgänge obliegt die Anerkennung nachgewiesener Kompetenzen der Leitung Hochschullehrgänge gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Leitung. Studierende in Studiengängen sowie in Hochschullehrgängen, in denen ein elektronisch gestütztes Antragssystem eingerichtet ist, haben den Antrag auf Anerkennung über dieses einzubringen. In Hochschullehrgängen, in denen die elektronische Einbringung eines Antrags nicht möglich ist, erfolgt diese auf individueller Basis mittels Formulars.
- 9.5 Für jede Lehrveranstaltung/jedes Modul ist ein gesonderter Anerkennungsantrag zu verwenden. Die Entscheidung über den Antrag hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dessen Einlangen zu erfolgen.
- 9.6 Eine Doppelanerkennung oder eine erneute Anerkennung von Kompetenzen, die bereits beim Zugang zum Studiengang/Hochschullehrgang berücksichtigt wurden, ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen/Modulen nicht möglich. Teilanerkennungen sind nicht möglich.
- 9.7 Für die Anerkennung formal erworbener Kenntnisse und Kompetenzen ist auf Antrag des:der Studierenden deren Gleichwertigkeit mit dem Kompetenzprofil hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der anzuerkennenden Lehrveranstaltung/des anzuerkennenden Moduls festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Im Falle unterschiedlicher Niveaustufen gemäß EQF/NQF ist die Gleichwertigkeit der Kenntnisse gesondert zu überprüfen.
- 9.8 Für die Anerkennung non-formal bzw. informell (=beruflich oder außerberuflich) erworbener Kenntnisse und Kompetenzen ist auf Antrag des:der Studierenden deren Gleichwertigkeit mit den Lernergebnissen hinsichtlich des Inhalts, der Niveaustufe und des Umfangs der anzuerkennenden Lehrveranstaltungen/des anzuerkennenden Moduls im Rahmen eines Validierungsverfahrens festzustellen.

Geeignete Nachweise zu facheinschlägigen beruflich erworbenen Kompetenzen umfassen unter anderem Dokumente zur Ausübung der angegebenen Position, Aufgabe und Ausübungszeitraum (z.B. qualifiziertes Arbeitszeugnis, Bestätigungen des Arbeitgebers, detaillierte Tätigkeitsbeschreibung etc.). Durch den:die Studierenden ist die Übereinstimmung der bereits erworbenen Kenntnisse mit den in der Lehrveranstaltungs-/Modulbeschreibung definierten Lernergebnissen und Lehrinhalten durch ein Portfolio nachzuweisen.

Die Einleitung des Prozesses zur Portfolioerstellung hat durch den:die Studierende:n mittels Kontaktaufnahme per E-Mail mit dem Recognition Office (recognition@hwg.at) spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters, in dem die anzuerkennende Lehrveranstaltung/ das anzuerkennende Modul abgehalten wird, zu erfolgen. Erstsemestrige werden im Rahmen des Abschlusses des Ausbildungsvertrags über die Anerkennungsmöglichkeiten informiert. Erstsemestrige, die erstmals ein Studium an der HWG beginnen und für ihr erstes Studiensemester einen Antrag auf Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen stellen wollen, müssen spätestens am zweiten Tag des ersten Semesters mit dem Recognition Office zur Einleitung des Prozesses zur Portfolioerstellung per E-Mail in Kontakt treten. Erfolgt keine fristgerechte Kontaktaufnahme mit dem Recognition Office, kann der Prozess zur Portfolioerstellung nicht begonnen und somit ein Antrag auf Anerkennung von non-formal oder informell erworbenen Kenntnissen oder Kompetenzen nicht gestellt werden.

Bei Bedarf kann zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein Fachgespräch durchgeführt werden. Dieses ist durch die Fachbereichsleitung bei Studiengängen oder die Lehrveranstaltungsleitung bei Hochschullehrgängen zu organisieren.

- 9.9 Berufspraktika können auf Grund facheinschlägiger beruflicher Tätigkeit dispensiert werden. Geeignete Nachweise umfassen unter anderem Dokumente zur Ausübung der angegebenen Position, Aufgaben und Ausübungszeitraum (z.B. qualifiziertes Arbeitszeugnis, Bestätigungen des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin, detaillierte Tätigkeitsbeschreibung etc.). Die Nachweise sind an den:die jeweilige:n Praktikumskoordinator:in des Studienganges mittels Formulars oder in Studiengängen, in denen ein elektronisch gestütztes Antragssystem eingerichtet ist, über dieses, zu richten.

10. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

- 10.1 Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Abschreiben, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-Nachrichten, Smart Glasses, KI-Tools u.ä.) ist die Prüfung als ungültig zu erklären. Der Antritt wird gemäß § 20 FHG auf die Anzahl der möglichen Antritte/Wiederholungen angerechnet. Der Abbruch der Prüfung erfolgt sofort nach dem Entdecken der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ohne weitere Vorwarnung.
- 10.2 Welche Hilfsmittel erlaubt sind, wird durch die:den Prüfende:n spätestens 14 Tage vor der Prüfung den Studierenden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht sowie auf der Prüfungsangabe eindeutig ausgewiesen.
- 10.3 Durch die:den Prüfende:n oder die Prüfungsaufsicht ist sicherzustellen, dass Studierende nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.
- 10.4 Ein Plagiat liegt vor, wenn „Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte

Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers“⁴. Diese Definition umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art (z.B. Abbildungen, Tabellen, Verschriftlichung oder Paraphrasierung von Podcasts).

- 10.5 Weiters nicht zulässig ist gemäß § 20 FHG das Erschleichen von Beurteilungen durch Erfindung von Daten („fabrication“, z.B. die Erfindung von Befragungs- und Beobachtungsdaten) sowie Statistiken und durch Fälschung von Daten („falsification“, z.B. durch Manipulation des Forschungsprozesses)⁵.
- 10.6 Wurde eine Prüfung wegen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der Verwendung von Plagiaten oder der Erfindung oder Fälschung von Daten als ungültig erklärt, wird dies im Studierendenakt vermerkt. Der:die Prüfer:in meldet den Verstoß gegen die genannten Punkte an die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge. Diese informiert die:den Studierende:n über die genannten Konsequenzen.
- 10.7 Ein einmaliger Verstoß gegen die genannten Regeln führt zu einer Verwarnung; der Prüfungsantritt wird auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet. Ein wiederholter Verstoß gegen die genannten Regeln kann gemäß Ausbildungsvertrag zum Ausschluss vom Studium an der HWG führen.

11. Anrechnung von ECTS für Studierendenvertreter:innen

ECTS für Zeiten als Studierendenvertreter:in werden gemäß § 31 Abs 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) 2014, BGBl I. 45/2014, idgF für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen angerechnet. Die Kennzeichnung dieser Module oder Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiengangsleitung/Leitung Hochschullehrgänge.

12. Maximale Studiendauer, Verschiebung von kommissionellen Prüfungen, Jahreswiederholung und Studienunterbrechung

- 12.1 Insgesamt kann die reguläre Studiendauer von Bachelorstudiengängen sowie von außerordentlichen Bachelorstudien nach § 9 FHG (Regelstudienzeit jeweils: 6 Semester) und Masterstudiengängen sowie außerordentlichen Masterstudien nach § 9 FHG (Regelstudienzeit jeweils 3 bzw. 4 Semester) um maximal je 4 Semester verlängert werden. Bei Studiengängen fallen in diese maximale Überschreitungsdauer sowohl eine mögliche Jahreswiederholung als auch Studienunterbrechungen. Die maximale Studiendauer von 6 Semestern (Bachelor) beziehungsweise 3 oder 4 Semestern (Master) plus 4 Semester findet auch Anwendung, wenn

⁴ ÖAWI – Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (2026) Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis, S. 9. Online. <https://oeawi.at/wp-content/uploads/2026/07/OAWI-Richtlinie-2026.pdf> (21.08.2026)

⁵ Ebenda.

zum Abschluss des Studiums lediglich die abschließende Bachelorprüfung/Masterprüfung positiv abgelegt werden muss.

- 12.2 Eine Wiederholung des Studienjahres (gem. § 18 Abs. 4 FHG) bzw. eine Beantragung einer Unterbrechung des Studiums nach § 14 FHG ist ausschließlich für Studierende in Studiengängen möglich.
- 12.3 Verschieben von kommissionellen Prüfungen: Zur Einhaltung des Studienplans und der Umsetzung von § 3 Abs 2 Z 4 FHG kann eine kommissionelle Prüfung maximal zweimal (aus in der Prüfungsordnung genannten Gründen) verschoben werden. Sollte eine weitere Verschiebung (aus ebendiesen Gründen) notwendig werden, so ist eine Unterbrechung des Studiums zu beantragen. Handelt es sich bei der kommissionellen Prüfung, die dem:der Studierenden aus den in der Prüfungsordnung genannten Gründen mit aufschiebender Wirkung abgesagt wird, um eine studienabschließende Prüfung (Bachelorprüfung/Masterprüfung), so ist auch in diesem Fall ein Antrag auf Unterbrechung zu stellen (siehe Punkt 12.4.) und die Studiendauer darf insgesamt nicht die reguläre Studiendauer plus 4 Semester überschreiten.
- 12.4 Gemäß § 18 Abs 4 FHG ist in Studiengängen die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des negativen Prüfungsergebnisses schriftlich zu beantragen. Gemäß § 18 Abs 5 FHG legt die Studiengangsleitung fest, welche Prüfungen und Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind.

Bei Hochschullehrgängen führt ein Nichtantritt zu einer kommissionellen Prüfung sowie eine negative Beurteilung einer kommissionellen Prüfung zum Abbruch des Hochschullehrgangs.

- 12.5 Eine Unterbrechung des Studiums für ordentliche Studierende in Studiengängen ist gemäß § 14 FHG möglich. Die Beantragung einer Studienunterbrechung muss durch die:den Studierende:n erfolgen. Beginn und Ende jeder Unterbrechung müssen bei ihrer Bewilligung zeitlich exakt festgelegt und verschriftlicht werden. Die Sachverhalte und Begründungen für die Genehmigung bzw. Nicht-Genehmigung der Unterbrechung sind ausreichend zu dokumentieren. Eine Unterbrechung des Studiums kann erst nach einer ersten (positiv oder negativ beurteilten) Prüfungsleistung und nach dem 15. November des ersten Semesters beantragt werden. Eine Unterbrechung des Studiums kann im Regelfall nicht unmittelbar vor einer kommissionellen Prüfung beantragt werden. Eine Unterbrechung kann für maximal ein Jahr ausgesprochen werden. Eine Unterbrechung kann (nach rechtzeitiger Antragstellung bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Unterbrechung) maximal einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Während der Studienunterbrechung dürfen keine Prüfungen absolviert werden. Nach Ablauf der Unterbrechung tritt der:die Studierende im Hinblick auf Prüfungsleistungen wieder in den studienrechtlichen Status zum Zeitpunkt vor der Unterbrechung ein.

13. Zusätzliche Sonderregelungen für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation (Online-Prüfungen)

Die Durchführung von Prüfungen kann online stattfinden.

Online-Prüfungsformate sind so zu wählen, dass diese entweder mit der vorhandenen technischen Infrastruktur abgewickelt werden können oder den Mindestanforderungen an Notebooks, die für Studien- und Prüfungszwecke verwendet werden, entsprechen. Die dafür erforderlichen technischen Mittel werden den Studierenden mit der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten kommuniziert.

Für Online-Prüfungen können zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung technische und organisatorische Maßnahmen, wie eine Software zur Durchführung von sicheren Online-Prüfungen (z.B. Safe Exam Browser, eine Proctoring Software), eingesetzt werden, die die Überwachung der Prüfung durch Einsatz von Kamera-, Mikrofon- und Bildschirmaufzeichnungen ermöglichen bzw. andere Programme und den Internetzugriff sperren.

Lehrende können eine zeitliche Toleranz für den Beginn von Prüfungen festlegen, z.B. plus 5 Minuten vor der festgesetzten Beginnzeit. Dadurch können sich der Beginn und das Ende der Prüfung individuell verschieben; die gesamte für die Prüfung verfügbare Zeit bleibt jedoch gleich. Damit wird gewährleistet, dass jedem:jeder Studierenden derselbe Zeitrahmen für eine Prüfung zur Verfügung steht.

Es gelten die innerhalb der Prüfungszeit hochgeladenen Dokumente bzw. gespeicherten Teile der Prüfungsarbeit.

Sollte es bei Studierenden zu unerwarteten technischen Problemen kommen, müssen diese spätestens bis fünf Minuten nach deren Auftreten bestmöglich dokumentiert werden (z.B. Screenshot) und ehestmöglich per Mail an die:den jeweilige:n Lehrende:n gemeldet werden.

Eine Nachreichung von Teilen einer Prüfungsarbeit ist möglich, wenn der:die Studierende einen Nachweis erbringt, dass aufgrund technischer Schwierigkeiten die Prüfungsarbeit im Ganzen oder in Teilen nicht abgegeben werden konnte (z.B. Screenshot von Fehlermeldungen).

Kommt eine Teilnahme bei einer Online-Prüfung aus technischen Gründen, die nicht von dem:der Studierenden zu verantworten sind, nicht zustande, bleibt dies für die:den Studierende:n ohne Konsequenzen. Der Antritt gilt als unwirksam und wird nicht auf die zulässige Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.